

*Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945. Herausgegeben von Albrecht Kirchner. Band 74, Historische Kommission für Hessen. Marburg 2010. ISBN 978-3-942225-10-6. 336 S. 24 Euro.*

2007 erarbeitete die Berliner „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ die Wanderausstellung „Was damals Recht war ... Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht.“ Diese Ausstellung dokumentiert das bislang von der Bundesrepublik nur wenig aufgearbeitete Vorgehen des NS-Staates gegen Deserteure der deutschen Wehrmacht. Allein an Deserteuren wurden in Deutschland etwa 30 000 Todesurteile gefällt, davon vermutlich 20 000 Todesurteile vollstreckt (S. 263).

Trotz dieser erschütternden Zahl haben die Deserteure des Zweiten Weltkrieges in weiten Teilen der Öffentlichkeit immer noch gegen Vorurteile anzukämpfen. Dem Netzwerk ehemaliger Militärrichter gelang es sogar, selbst gutachterlich vor dem Deutschen Bundestag zur Frage der Rehabilitation aufzutreten, um diese abzulehnen. Es dauerte sehr lange, bis es zu einem Eingehen auf ihre Beweggründe und zu ihrer Rehabilitation kam. Erst am 16. 11. 1995 erfolgte durch den Bundesgerichtshof „die große historische Wende in der Beurteilung der Justizverbrechen“ während des III. Reiches (S. 128, Anm. 63). 1996 brachte die Synode der EKD einen Antrag auf Rehabilitierung in den Bundestag ein (S. 27). 2002 beschloss der Bundestag „die pauschale Aufhebung der Urteile gegen Deserteure der Wehrmacht und deren moralische Rehabilitierung“ (S. 15).

Vom 25. Oktober bis 22. November 2009 kam die Ausstellung „Was damals Recht war ... Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht.“ nach Marburg (in die unteren Hallen des Rathauses). Die Universitätsstadt ist bislang der einzige Ausstellungsort im Land Hessen. Initiiert hatte dies die Ge-

schichtswerkstatt Marburg e. V. aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens. Grund für diese Initiative war die Tatsache, dass Marburg selbst zwischen 1939 und 1945 Standort eines Feldkriegsgerichts des Ersatzheeres war. Ulrich Baumann (Vorsitzender der Bundesvereinigung der Opfer der NS.-Militärjustiz e. V.) beschreibt auf nur sechs Seiten die Konzeption und die Entstehung der Wanderausstellung (S. 32–38). Hier wäre gerade eine umfangreichere Darstellung der Konzeption und ihrer Umsetzung erwünscht gewesen. In diesem Kontext könnten dann auch die hier vorliegenden Beiträge besser gewürdigt werden. Auf den übrigen 330 Seiten dokumentiert der Sammelband das umfangreiche Begleitprogramm aus Tagung, Vorträgen und Filmveranstaltungen. Als eigentlichen Schwerpunkt im Kontext zur Ausstellung erarbeiteten die 18 Verfasser, weithin Wissenschaftler, den Wirkungsbereich der Militärgerichtsbarkeit in Marburg (u. a. Albrecht Kirchner: Wehrmachtsjustiz in Marburg, S. 59–96). Es würde den Rahmen sprengen, auf jedes der Referate einzugehen. Eins aber zeichnet sie alle aus: Sie haben nicht nur Marburg, bzw. Kassel im Blick, sondern sie greifen auch kompetent grundsätzliche Fragen der deutschen Militärgerichtsbarkeit auf (u. a. Wandelnde Strukturen der Gerichte, Motivationen der Deserteure, Strafmaßnahmen, Einfluss der Militärpsychiater auf die Urteile, die eigene SS- und Polizeigerichtsbarkeit). Umfangreich sind aber vor allem die Beiträge, die sich mit dem Schicksal der z. T. anonymisierten Opfer (Deserteure, Widerstandskämpfer, Kriegsgefangene) und namentlich bekannter Täter (Richter) vor dem Marburger Gericht befassen. Dabei werden auch zwei bekannte Marburger Juristen vorgestellt, die nicht nur während des III. Reiches eine herausragende Rolle in der Militärgerichtsbarkeit spielten, sondern nach 1945 ihre akademische Laufbahn nahezu ungehindert fortsetzen konnten. So recherchierten gründlich Detlef Garbe über Professor, Kriegsgerichtsrat d. R.

Erich Schwinge (1903–1994; ab 1946/47 Lehrauftrag, 1948 Professor in Marburg; S. 109–130) und Georg D. Falk über den Kriegsrichter und späteren Marburger Amtsgerichtsdirektor Werner Massengeil, 1895 als Pfarrerssohn geboren (S. 131–147). Eine Untersuchung sei noch besonders herausgestellt: Astrid Pohl: „Haltung bewahren“ NS-Gerichtsbarkeit im westdeutschen Kino der 1950er Jahre. (S. 279–293). Sie untersucht Filme in denen die NS-Militärjustiz thematisiert wurde. Neben „Kriegsgericht“ (1959) gehört dazu auch die „Unruhige Nacht“ (1958). Dieser Film ist nach dem Roman des ehemaligen Kriegspfarrers Albrecht Goes (1908–2000) gedreht worden. (Inzwischen ist der Roman in 18 Sprachen übersetzt und dreimal verfilmt worden.) Ein Kriegspfarer (Bernhard Wicki) begleitet den wegen Desertion zum Tode verurteilten jungen Soldaten Baranowski (Hans Jörg Felmy) in den letzten Gesprächen bis zu seiner Erschießung am Morgen. – Ihr Urteil: „Unruhige Nacht“ gehört „zu einer kleinen, wichtigen Gruppe widerständiger Filme in einer Dekade voll selbstgerechter ... Leinwandgeschichten vom Krieg“ (S. 287). Dieser Sammelband schließt gerade in seiner differenzierten und präzisen Darstellungsweise eine Lücke in der Aufarbeitung der Wirkungsgeschichte des III. Reiches in Nordhessen. In dem Fokus Militärgerichtsbarkeit wird das verheerende Zusammenwirken von Gerichten, Wehrmacht und NSDAP eindrücklich sichtbar. Es hätte der weiteren Arbeit mit diesem Band sehr geholfen, lägen ein Personen- und ein Ortsregister vor. Wünschenswert wäre auch eine Zusammenstellung der Marburger Kriegsrichter und der Richter am politischen Senat (Sondergericht) des OLGs für weitere Recherchen gewesen. Dr. Heinrich Happel, der Beauftragte der Deutschen Evangelischen Kirche für Waldeck-Pyrmont (1934) und späteres Mitglied der Kommis-sarischen Kirchenleitung, hatte als Oberlandesgerichtsrat diesem Senat angehört.

*Dieter Waßmann*